

dies ganz sicher alle vier Gründe mitsammen, von denen sich jeder mehr oder weniger pro, i. e. für die Entschuldigung ins Feld führen läßt.

St. Florian (Ob.-Oest.).

Johannes Chrys. Spann.

VII. (Unerlaubte Bination.) Am Pfingstsamstage des vorigen Jahres hat sich in einem Pfarrorte der Diözese R. folgendes zugetragen: Es war eine alte Bäuerin gestorben, welche am Pfingst- samstage beerdigt wurde. Dazu hat der Ortspfarrer einen Nachbar- geistlichen bestellt, um eine heilige Beimesse zu lesen. Dieser Nachbar- geistliche nahm nun zuerst in seiner eigenen Pfarrei in der Frühe die übliche Wasserweihe vor und las im Anschluße daran sogleich eine stille heilige Messe, wobei er nach der heiligen Kommunion auch die ablutio digitorum, den Wein und das Wasser genoß. Gegen 9 Uhr nun kam er bei seinem Nachbarn an und hielt dort nach der Leiche das feierliche Requiem für die Verstorbene, während der Ortspfarrer gleich nach der Wasserweihe eine stille Requiem- messe für die Verstorbene gelesen hatte und um 9 Uhr die Beerdi- gung vornahm. Der Nachbargeistliche erhielt für sein Requiem 5 Mark ausbezahlt. Es fragt sich nun, wie vielfach dabei gefehlt wurde. Die betreffenden zwei Herren waren in kirchlichen Rubriken und in der Liturgie so unwissend, daß sie ihr Verfahren in jeder Hinsicht für erlaubt hielten und, von anderen Geistlichen zurecht- gewiesen, ihre Fehler gar nicht einsehen wollten. Bleiben wir gleich bei der stillen Requiemmesse des Ortspfarrers am Pfingstamstage stehen; dieselbe war nicht erlaubt, sondern es ist bloß unica Missa solemnis de Requiem praesente vel recens humato cadavere, also bloß eine feierliche Requiemmesse gestattet, aber nicht eine stille oder private laut S. R. C. 17. Juli 1851. Dieser Fehler jedoch war nach der Lehre der Moralisten, sc. Alphons von Liguori, Lehmkühl und andere, nur eine lästige Sünde. Wie steht es nun mit dem Nachbargeistlichen, der nicht mehr nüchtern das feierliche Requiem hielt und ohne Erlaubnis binierte? Derselbe hat schwer gefehlt; denn da er nicht mehr nüchtern war, so durfte er an einem gewöhn- lichen Werktag in vorliegendem Falle unter keinen Umständen noch- mals die heilige Messe darbringen. Denn nur unter folgenden Be- dingungen darf man auch nicht mehr nüchtern die heilige Messe darbringen:

1. Wenn die Gefahr schweren Aergernisses oder großer In- famie entstehen würde aus Unterlassung der heiligen Messe, zum Beispiel wenn es schweres Aergernis erregen würde, wenn der Seel- sänger an Sonn- und Festtagen die heilige Messe unterlassen müßte. Das Gebot, die heilige Messe zu hören oder das bloße Aufsehen beim Volke ohne vorhandenes Aergernis wäre noch kein hinreichender Grund, doch wäre hier nach dem heiligen Alphons leicht ein Aergernis zu befürchten (Alphons n. 287);

2. wenn die Notwendigkeit eintreten würde, das begonnene heilige Opfer zu vollenden. Denn hier müßte das kirchliche Gebot dem göttlichen Gebote weichen. Inwiefern nun dieses vorkommen kann, braucht hier nicht näher erörtert zu werden;

3. wenn Gefahr vorhanden wäre, daß jemand ohne Biatikum sterben würde, da, wo sonst kein Sanktissimum vorhanden ist, nehmen einige Moralisten, z. B. Göpfert u. a., an, daß es noch probabiliter erlaubt sei, auch nicht mehr nüchtern zu zelebrieren oder zu binieren, wie dies höchstens in Missionsländern und da auch wohl nur ganz vereinzelt vorkommen kann.

Da also der Nachbargeistliche nicht mehr nüchtern war, so durfte er am Pfingstsamstage die heilige Messe nicht mehr darbringen, da ohnehin klar ist, daß keiner von den vorstehend angeführten Fällen auch nur im entferntesten vorlag. Aber auch zur Bination war kein Grund an diesem Tage vorhanden; dieselbe war ebenso vollständig unerlaubt und daher schwer fündhaft, denn das kirchliche Gebot respective Verbot wurde ohne wichtige Ursache übertreten.

Die öftere Zelebration ist durch die Kirchengesetze verboten und nur im Notfalle erlaubt. Ein solcher Notfall ist gegeben: a) Wenn ein Pfarrer zwei Pfarreien hat, das Volk aber nicht in einer Kirche zusammenkommen kann an gebotenen Festtagen oder Sonntagen und kein anderer Priester mehr vorhanden ist; hier darf der Pfarrer in beiden Kirchen zelebrieren; b) ebenso, wenn ein Teil des Volkes, dann wo der Besuch der heiligen Messe durch Kirchengebot vorgeschrieben ist, wegen der Entfernung nicht leicht in die Pfarrkirche, wohl aber in eine andere Kirche kommen kann; c) wenn nicht das gesamte Volk an Festtagen der einen Messe beiwohnen kann, darf der Priester auch in der nämlichen Kirche binieren. Es kann aber auch noch andere Gründe zur Bination geben, z. B. Missionen. Regelmäßig ist aber zur Bination Erlaubnis des Bischofs nötig, der über den Notfall zu befinden hat, wie auch die römische Kongregation die Entscheidung und Untersuchung regelmäßig dem Bischof überläßt. Doch könnte in einem plötzlich eintretenden Notfall, zum Beispiel bei plötzlicher Erkrankung des Nachbarpfarrers, die bischöfliche Erlaubnis auch präsumiert werden. Es ist nicht erlaubt, bei der Bination für die zweite heilige Messe ein Stipendium zu nehmen. Auch ein Pfarrer, der eine Pfarrei, aber Binationserlaubnis hat, ebenso ein anderer, welcher für eine Gemeinde, einen Stifter zu applizieren hat, ist zwar betreffs der zweiten Applikation frei, aber er darf für dieselbe kein Stipendium annehmen, auch keine Stiftung persolvieren (S. R. C. 14. Jan. 1845; S. C. C. 25. Sept. 1858 ad 2—5; 23. Mart. 1861). Die Bination hat nicht den Zweck, den Priester zu bereichern, und es soll überhaupt jede Gewinnsucht vom heiligen Opfer ausgeschlossen werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Priester das Stipendium der zweiten Messe einem guten Zwecke zuwenden wollte; doch wird vom römischen Stuhle auf Ansuchen

die Erlaubnis erteilt, ein Stipendium anzunehmen unter der Bedingung, daß es dem Bischof z. B. zur Heranbildung des Klerus oder ähnlichen Zwecken übergeben werde. Wer sonst unerlaubterweise für die zweite Messe ein Stipendium angenommen hat, ist nicht zur Restitution verpflichtet, weil er die ausgleichende Gerechtigkeit nicht verletzt hat, sagt Göpfert III. pag. 133. Im vorliegenden Falle war also die Bination nicht erlaubt, da keine von den oben angeführten Ursachen vorhanden war. Wie steht es nun mit dem Stipendium? Darf es der Nachbargeistliche behalten oder muß er es dem Bischofe zu einem kirchlichen Zwecke abliefern? In der betreffenden Diözese müssen nämlich die Stipendien für eventuelle Binationsmessen, die in bestimmten Fällen angenommen werden dürfen, dem Bischofe für den Bonifatiusverein abgeliefert werden. Dies trifft hier sicher auch zu. Der Nachbargeistliche ist verpflichtet, sein unerlaubter Weise angenommenes Stipendium für die Binationsmesse an seinen Diözesanbischof für den Bonifatiusverein abzuliefern, da er sich dadurch nicht in gewinnstüchtiger Weise bereichern darf und er sich auf alle Fälle an die bischöfliche Verordnung zu halten hat.

Holzhausen. (Diöz Augsburg). Josef Reiter, Pfarrer.

VIII. (Geschwister in ihrem Erbteile verkürzt.)

Marina, 24 Jahre alt, hat als Mädchen von 14–16 Jahren aus der Kasse ihrer Eltern nach und nach den Betrag von circa zweitausend Kronen heimlich genommen, um damit der Frau Alexandra aus großer Not zu helfen. Sie verließ sich dabei auf die Versicherung der Alexandra, daß sie den ganzen Betrag bald zurückstellen werde, damit derselbe wieder heimlich in die elterliche Kasse gegeben werden könne. Nun stellt es sich heraus, daß Alexandra für immer zahlungsunfähig ist.

Frage: 1. Ist Marina restitutionspflichtig? — 2. Ist sie eventuell verpflichtet, um ihre auf diese Weise am Erbteile geschädigten Geschwister schadlos zu halten, auf das Heiratsgut und auf eine standesgemäße Heirat zu verzichten?

1. Schuld und Restitutionspflicht der Marina sind nach folgenden Umständen zu beurteilen:

a) Hat sie in vollem Vertrauen auf die Versicherung der Alexandra gehandelt und dabei an eine Gefahr (periculum probabile) eines materiellen Schadens für Eltern oder Geschwister gar nicht gedacht, so hat sie durch ihr unaufrechtes und heimliches Vorgehen wohl die Pietät, nicht aber die Gerechtigkeit formell verletzt und ist darum von jeder Restitutionspflicht freizusprechen. Auch kann ihre Tat nicht als Diebstahl betrachtet werden, da zu diesem, wie Marc n. 903 mit Recht bemerkt, erforderlich wird, „ut ablatio rei alienae fiat animo eam ut suam habendi“, was hier keineswegs der Fall war.